

BVGer E-1060/2022 vom 2. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1060_2022_d20220202

FR: TAF E-1060/2022 du 2 février 2022

IT: TAF E-1060/2022 del 2 febbraio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 2. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen E-1060/2022 Seite 5 im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-VO Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-1060/2022 Seite 6

E. 5.1

Das SEM begründet die ablehnende Verfügung im Wesentlichen mit der mangelnden Asylrelevanz der Vorbringen. Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan als ethnische Hazara und alleinstehende Frau sowie aufgrund ihrer Abkehr vom Islam Nachteile zu erleiden, stelle ein hypothetisches Zukunftsszenario dar. Befürchtungen, künftig Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Afghanistan befinde sich seit der faktischen Machtübernahme durch die Taliban in einer Übergangsphase und es sei noch nicht vollständig absehbar, wie die Taliban mit spezifischen Personengruppen umgehen würden. Auch wenn sich die Lage bisweilen unübersichtlich präsentiere, seien keine hinreichenden Hinweise dafür ersichtlich, dass sie als Hazara und alleinstehende Frau einer Kollektivverfolgung ausgesetzt wäre. Dazu müssten die Taliban beabsichtigen allen Mitgliedern dieses Kollektivs gezielte und ernsthafte Nachteile zuzufügen und diese Nachteile müssten im Verhältnis zur Grösse des Kollektivs eine gewisse Dichte aufweisen. Die Anforderungen an eine Kollektivverfolgung seien nur dann erfüllt, wenn der Einzelne mit erheblicher Wahrscheinlichkeit objektive Furcht habe, selbst Verfolgung zu erleiden beziehungsweise wenn in der Vergangenheit ein beträchtlicher Anteil des Kollektivs tatsächlich ernsthafte Nachteile zu erleiden gehabt habe. Es gebe derzeit aber keine entsprechenden Länderinformationen. Ihre Angabe, sie sei nicht mehr religiös, sei ebenfalls nicht flüchtlingsrechtlich relevant, da nicht davon auszugehen sei, die Taliban hätten davon Kenntnis. Die Tätigkeit des Bruders als (...) werde nicht in Frage gestellt, jedoch sei eine daraus resultierende Reflexverfolgung unwahrscheinlich. Sie habe vor 25 Jahren und lediglich während zehn Monaten als Kleinkind in Afghanistan gelebt. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Taliban einen Zusammenhang zwischen ihr und ihrem Bruder herstellen könnten, oder ihr Nachteile drohen würden, da ihr Bruder mittlerweile in England lebe. Schliesslich weist das SEM darauf hin, dass Asylgründe stets in Bezug auf den Heimatstaat zu prüfen seien, sofern eine Person nicht staatenlos sei. In Bezug auf die Probleme im Iran sei demnach festzuhalten, dass diese nur dann die Flüchtlingseigenschaft begründen könnten, wenn sie auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führen würden. Sie wisse nicht, wo sich M. derzeit aufhalte, sein Vater lebe angeblich in E..... Es seien jedoch keine Hinweise ersichtlich, wonach ihr in

E-1060/2022 Seite 7 E._____, einer von Kriegswirren geprägten Millionenstadt, durch Angehörige von M. Nachteile drohen würden. In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf habe die Beschwerdeführerin nichts vorgetragen, was zu einer anderen Einschätzung führe. Der Verweis auf Medienberichte, welche die Lage der Hazara und der Frauen schilderten, führe nicht zur Annahme, diese seien einer Kollektivverfolgung ausgesetzt. Die weiteren Argumente, sie wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund des Taliban-Regimes einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt, würden wohl auf eine mögliche Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung zielen, da sie noch keine Benachteiligungen in Afghanistan erlitten habe. Aufgrund der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse bestehe jedoch kein Rechtsschutzinteresse an der Prüfung einer allfälligen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Auch der Hinweis, dass Angehörige der Ehefrau ihres Bruders in F._____ Asyl erhalten hätten, obwohl diese selbst nicht mit ausländischen Regierungen kooperiert hätten, sei nicht relevant. Die Umstände für deren Asylgewährung seien nicht weiter bekannt und würden auch nicht in die Zuständigkeit der Schweizer Behörden fallen. Ferner sei nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund desselben Nachnamens wie ihr Bruder bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer Reflexverfolgung ausgesetzt wäre, zumal sie auch nicht konkret angeben könne, inwiefern der Bruder von den Taliban bedroht worden sei. An dieser Einschätzung ändere auch das Schreiben des Bruders, in welchem er angebe, er sei von den Taliban bedroht worden, nichts. Der Einwand, M. habe die Fotos an Verwandte in Afghanistan geschickt und sie habe Rache zu befürchten, sei als nachgeschoben zu qualifizieren, da sie dies an der Anhörung nicht erwähnt habe.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin entgegnet in der Beschwerde unter Angabe mehrerer Quellen, dass es seit der Machtübernahme der Taliban viele Berichte über Verhaftungen gebe, wonach Hazara und unverheiratete Frauen teilweise zwecks einer Zwangsverheiratung einer direkten Verfolgung ausgesetzt seien. Insbesondere seit dem Rückzug der internationalen Truppen habe die Verfolgung von Hazara zugenommen. Als alleinstehende Frau wäre ihr ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben unter der Herrschaft der Taliban unmöglich. Die Bewegungsfreiheit sei eingeschränkt, da sie sich nur in Begleitung eines männlichen Verwandten bewegen dürfe, einen solchen aber in Afghanistan nicht habe. Die Vorinstanz habe zudem nicht hinreichend berücksichtigt, dass sie sich gänzlich vom Islam abgewandt habe. Aufgrund des von ihr gewählten atheistischen und areligiösen

E-1060/2022 Seite 8 Lebensstils drohe ihr eine konkrete Gefahr bei einer Rückkehr. Es könne von ihr auch nicht verlangt werden, dass sie nach aussen den Anschein einer gläubigen und praktizierenden Muslimin aufrechterhalte, um in Afghanistan nicht bedroht zu werden. Zudem habe sie aufgrund ihrer Überzeugungen schwere innere Konflikte durchlebt, da dies auch zu Problemen mit dem Vater geführt habe. Sodann bringt die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe erstmals vor, ihr sei sich in der Schweiz bewusst geworden, dass sie bisexuell sei. Sie habe sich bis anhin aufgrund ihrer Erziehung und des kulturellen Umfelds nicht eingestehen können, dass sie sich auch zu Frauen hingezogen fühle. Mitglieder der LGBTQ-Gemeinschaft würden in Afghanistan von den Taliban bedroht. Bereits der ehemalige Präsident Ashraf Ghani habe ein Gesetz erlassen, welches gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisiert habe. Als unverheiratete, bisexuelle und areligiöse Frau der Hazara-Minderheit vereine sie verschiedene gravierende Risikoprofile, was sich betreffend Verfolgung durch die Taliban im Falle

ihrer Rückkehr nach Afghanistan in jedem Sinne negativ auswirke. Schliesslich laufe sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan Gefahr, entführt zu werden, weil die Taliban so die Rückkehr des Bruders erzwingen wollten. Sie trage den selben Namen wie ihr Bruder, weshalb sie beim Vorweis von Ausweispapieren identifiziert würde. Es seien auch bereits Angehörige der Ehefrau des Bruders ins Visier der Taliban gelangt, ohne dass diese selber für ausländische Akteure gearbeitet hätten.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat zunächst mit zutreffender Begründung festgehalten, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten im Iran keine asylrechtliche Relevanz entfalten. Als afghanische Staatsangehörige sind die in einem Drittstaat erlittenen Nachteile solange nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, als sie nicht auch im Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG begründen.

E. 6.2

Hinsichtlich der Vorbringen in Bezug auf Afghanistan kann auf die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen des SEM verwiesen werden. In der Beschwerde wird nichts vorgetragen, was zu einer anderen Betrachtungsweise führen könnte, zumal sich die Beschwerdeführerin auch wie-

E-1060/2022 Seite 9 derholt darauf beschränkt, die mit der SEM-Verfügung bereits berücksichtigte Stellungnahme zum Entscheidentwurf erneut wiederzugeben. Ergänzend kann Folgendes festgehalten werden:

E. 6.2.1

Das Gericht stellt nicht in Abrede, dass sich die Situation der Hazara und von alleinstehenden Frauen in Afghanistan schwierig präsentieren kann. Auch unter Berücksichtigung der in der Beschwerde genannten Berichte kann zum heutigen Zeitpunkt indes nicht von einer Kollektivverfolgung der genannten Personengruppen ausgegangen werden. Das SEM hat zu Recht festgehalten, dass die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehr hoch (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2 m.w.H) und im Falle der Hazara nicht erfüllt sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-7433/2018 vom 5. Dezember 2019 E.6.5 m.w.H.). An dieser Einschätzung ist auch nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 festzuhalten, da derzeit keine eindeutigen Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Hazara als Volksgruppe generell von asylrechtlich relevanter Verfolgung bedroht sind (vgl. Urteil BVGer D-3385/2017 vom 20. Oktober 2021 E.5.1). Auch aus den in der Beschwerdeergänzung genannten Berichten (vgl. ebd., S. f., abgerufen am 14. März 2022), lässt sich keine Kollektivverfolgung der Hazara ableiten, auch wenn die dort genannten Übergriffe nicht in Frage gestellt werden sollen. Ebenso wenig kann zum heutigen Zeitpunkt – angesichts der entsprechenden hohen Anforderungen – nicht von einer Kollektivverfolgung aller alleinstehenden Frauen in ganz Afghanistan ausgegangen werden, auch wenn nicht verkannt wird, dass sich die Situation für Frauen seit der Machtübernahme durch die Taliban verschlechtert haben dürfte. Soweit die Beschwerdeführerin darauf verweist, ihr Leben in Afghanistan als alleinstehende, areligiöse Frau und Angehörige der Hazara-Minderheit würde zu einem unerträglichen psychischen Druck führen (A13, F88, F106; A23, E.1), hat das SEM zu Unrecht festgestellt, damit

werde auf die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs abgezielt, nachdem die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit noch keine Nachteile erlitten habe. Zunächst ist festzuhalten, dass ein unerträglicher psychischer Druck ein ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG ist. Allerdings sind die Anforderungen an die Annahme eines unerträglichen psychischen Druckes hoch. Ein solcher ist zu bejahen, wenn die betroffene Person oder Teile einer Bevölkerung systematisch Massnahmen ausgesetzt sind, die schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte gleichzusetzen sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges

E-1060/2022 Seite 10 Leben nicht mehr möglich erscheint (vgl. BVerfGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1; 2013/12 E. 6; 2013/11 E. 5.4.2; 2011/16 E. 5, jeweils m.w.H.). Ausgangspunkt muss – entgegen der Auffassung des SEM – nicht unbedingt ein bereits erfolgter Eingriff sein, immerhin muss ein solcher aber mit einer derart hohen Wahrscheinlichkeit drohen, dass die Furcht vor ihm als begründet erscheint, wobei dieser aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive erfolgen muss. Beruht der psychische Druck demgegenüber auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Gegebenheiten in einem Staat, ist er selbst dann nicht flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die Angehörigen bestimmter politischer, religiöser oder ähnlicher Gruppen besonders darunter leiden. Die Beschwerdeführerin hat (abgesehen von einigen Monaten als Kleinkind) nie in Afghanistan gelebt, keine konkreten Eingriffe erlitten und keine auch objektiv begründete Furcht, in naher Zukunft und mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund eines Motives nach Art. 3 AsylG Massnahmen zu erleiden, die einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne des Art. 3 AsylG gleichkommen, zumal sie sich in erster Linie auf allgemeine gesellschaftliche Umstände bezieht.

E. 6.2.2

Die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente, die Beschwerdeführerin habe sich nicht mehr mit den Glaubenssätzen des Islams identifizieren können ("Beschwerdeergänzung" E.4 ff.), vermag die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht zu begründen. In dem von der Beschwerdeführerin zitierten Referenzurteil D-4952/2014 vom 23. August 2017 wurde der Schluss gezogen, dass Personen, deren Apostasie (oder Konversion) öffentlich bekannt werde, objektiv begründete Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hätten. Es sei jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit von einer Person vernünftigerweise erwartet werden könne, die drohende Verfolgung durch das eigene (diskrete) Verhalten abzuwenden oder ob solches für sie zu einem unerträglichen psychischen Druck führe (a.a.O., E.7.5.5). Vorliegend ergeben sich aus den Akten keine Hinweise auf exponierende Handlungen, deren Unterlassen zu einem unerträglichen psychischen Druck führen würden oder aufgrund welcher ihre areligiöse Einstellung bekannt geworden wäre. Bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan wäre somit nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihre Glaubenssätze, welche nicht mehr mit dem Islam vereinbar seien, öffentlich bekannt und zu flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung führen würden.

E. 6.2.3

Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan wegen ihrem Bruder einer Reflexverfolgung ausgesetzt wäre. Das SEM hat zutreffend festgestellt,

E-1060/2022 Seite 11 dass unwahrscheinlich sei, dass die Taliban allein aufgrund desselben Nachnamens einen Zusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Bruder herstellen könnten. Auch das Gericht gelangt zur Einschätzung, dass keine genügend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Tätigkeit ihres Bruders in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in den Fokus der Taliban geraten würde, zumal sie selber – abgesehen von einigen Monaten als Kleinkind – nie in Afghanistan gelebt hat. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung reicht nicht aus, um eine Furcht objektiv zu begründen, vielmehr müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BSGE 2010/57 E. 2.5). Entsprechende konkrete Indizien sind vorliegend nicht ersichtlich.

E. 6.2.4

Zur erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachten sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerin (Beschwerde E.5 und Beschwerdeergänzung E.9 ff.) ist vorab festzuhalten, dass sie spät geltend gemacht wird und aufgrund der Umstände nachgeschoben wirkt. Von ihrer Einreise in die Schweiz bis zur Beschwerdeerhebung sind nur knapp über zwei Monate vergangen, zwischen der Anhörung und der Beschwerdeerhebung gar nur wenige Wochen. Die oftmals nachvollziehbare Erklärung für verspätete Vorbringen, eine Person habe Zeit gebraucht, um darüber zu sprechen, ist vorliegend nicht tauglich, um den Umstand zu erklären, dass sie diesen Asylgrund im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens noch nicht vorgebracht hat. Unabhängig davon ist dieses neue Vorbringen ebenfalls nicht geeignet, ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Alleine die Erkenntnis der Beschwerdeführerin, sie fühle sich auch zu Frauen hingezogen, reicht zur Annahme einer begründeten Furcht, bei einer Rückkehr erhebliche Nachteile gemäss Art. 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft zu erleiden, nicht aus. Eine lediglich abstrakte Gefahr der Entdeckung und Verfolgung einer Homosexualität (beziehungsweise vorliegend einer Bisexualität) genügt auch nicht zur Annahme eines unerträglichen psychischen Drucks. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, stellen gewisse Einschränkungen im öffentlichen Auftreten und im Privatleben für sich noch keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG dar und führen namentlich nicht per se zur Annahme eines unerträglichen psychischen Druckes (vgl. Urteil des BSGer E-2109/2019 vom 28. August 2020 E.10.2 m.w.H.).

E-1060/2022 Seite 12

E. 6.2.5

Schliesslich ist festzuhalten, dass sich aus den Akten auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte ergeben, wonach der Beschwerdeführerin aufgrund der Probleme mit M. erhebliche Nachteile in Afghanistan durch seine Familienangehörigen drohen würden. In den Eingaben auf Beschwerdestufe wird darauf auch nicht mehr weiter eingegangen.

E. 6.3

Zusammenfassend ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, wonach die Beschwerdeführerin bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr ausgesetzt wäre. Auch aus den ärztlichen Unterlagen und dem Hinweis, sie beginne bald eine psychiatrische Behandlung (Beschwerdeergänzung E.9), kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Sie hat insgesamt

nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen wären, womit die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E-1060/2022 Seite 13

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-1060/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.